

Freiburg im Breisgau, den 25. November 2015

**Inhalt:** Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 2016. — Verordnung zur Änderung des Statuts für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg. — Statut der Kommission für Bildung der Erzdiözese Freiburg (Bildungskommission). — Änderung der Richtlinien für die Anstellung einer Pfarrhaushälterin und für die Gewährung eines Zuschusses zu deren Vergütung. — Zwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO. — Gestellungsgelder für Ordenspriester mit Dienstwohnung. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Gottmadingen. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Lörrach-Inzlingen. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim-Neckarstadt. — Warnung. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Ernennungen.

### Verlautbarung des Papstes

Nr. 370

#### Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 2016

##### Januar

1. Für den interreligiösen Dialog: Um Frieden und Gerechtigkeit als Früchte echten Dialogs unter den Religionen.
2. Für die Einheit der Christen: Austausch und brüderliche Liebe ermögliche den Christen, mit der Hilfe des Hl. Geistes alle Glaubensspaltungen zu überwinden.

##### Februar

1. Für das Geschenk der Schöpfung: Dass sie durch unsere Achtsamkeit und Pflege künftigen Generationen erhalten bleibe.
2. Für Asien: Um bessere Wahrnehmung all dessen, was die Begegnung zwischen dem Christentum und den Völkern Asiens fördert.

##### März

1. Für Familien in Not: Vor allem Kinder sollen in gesunden und friedlichen Verhältnissen aufwachsen können.
2. Für die verfolgten Christen: Dank des Fürbittgebets der Kirche mögen die ihres Glaubens wegen Diskriminierten dem Evangelium entschieden treu bleiben.

##### April

1. Für die Kleinbauern: Dass ihre mühsame Arbeit gerecht entlohnt werde.

2. Für die Christen in Afrika: Dass ihnen bei allen politisch-religiösen Konflikten gelinge, ihren Glauben an Jesus Christus und ihre Liebe zu bezeugen.

##### Mai

1. Um Respekt für die Frauen: Dass Frauen auf der ganzen Welt geachtet werden und ihr gesellschaftlicher Beitrag höchste Wertschätzung erfahre.
2. Eifriges Rosenkranzgebet in den Familien und Gemeinden diene dem Frieden und der Verbreitung des Evangeliums.

##### Juni

1. Für den Zusammenhalt der Menschen: Einsame und Alte mögen – besonders in den großen Städten – Gelegenheiten menschlicher Begegnung und solidarisches Verhalten vorfinden.
2. Für die Seminaristen, für die Novizinnen und Novizen: Menschen mit Freude am Evangelium mögen sie voll Weisheit in ihren Beruf einführen.

##### Juli

1. Ureinwohnern, deren Identität und Daseinsberechtigung in Frage gestellt werden, soll mit Hochachtung begegnet werden.
2. Die Kirche Lateinamerikas und der Karibik möge entsprechend ihrer Sendung das Evangelium mit neuer Kraft und Begeisterung verkünden.

##### August

1. Sport ermögliche den Völkern freundliche Begegnungen und trage zum Frieden in der Welt bei.

2. Um gelebtes Evangelium: Glaubenszeugnis, Ehrenhaftigkeit und Nächstenliebe der Christen mögen die frohe Botschaft beleben.

#### *September*

1. Für alle Bemühungen um das Gemeinwohl und den Aufbau einer Gesellschaft, in deren Mitte die menschliche Person steht.
2. Sakramentenempfang und Bibelbetrachtung befähige die Christen zur Mission.

#### *Oktober*

1. Für die Journalisten: Dass sie in ihrem Beruf stets von Respekt vor der Wahrheit und von soliden ethischen Grundsätzen geleitet werden.
2. Der Missionssonntag erneuere die christlichen Gemeinden in der Freude am Evangelium und einer verantwortungsvollen Glaubensverkündigung.

#### *November*

1. Für die Zielländer von Flüchtlingen: Sie mögen in ihren Bestrebungen solidarisch unterstützt werden.
2. Für die Zusammenarbeit von Priestern und Volk Gottes in den Pfarrgemeinden: um gegenseitige Ermutigung in ihrem jeweiligen Dienst.

#### *Dezember*

1. Der Skandal, dass Kinder als Soldaten missbraucht werden, soll weltweit ausgeschlossen werden.
2. Die Völker Europas mögen anhand des Evangeliums wiederentdecken, welche Freude und Hoffnung dem Leben innewohnt.

### **Verordnungen des Erzbischofs**

Nr. 371

#### **Verordnung zur Änderung des Statuts für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg**

Das Statut für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 1. Dezember 2005 (ABl. S. 239), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 10. Dezember 2007 (ABl. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Pfarrgemeinden“ durch das Wort „Pfarreien“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 werden die Worte „der Region sowie“ gestrichen.

3. In § 6 Satz 1 werden die Worte „mit der Region und“ gestrichen und nach den Worten „mit den damit beauftragten diözesanen Einrichtungen“ die Worte „insbesondere den Diözesanstellen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes, welche benachbarte Dekanate in der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §§ 4 bis 8 regional unterstützen und vernetzen,“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „oder in Absprache mit ihm der Regionaldekan“ gestrichen.
- b. Abs. 7 wird gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Leiter der Seelsorgeeinheiten“ durch die Worte „Leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheiten“ ersetzt.
- b. In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „Leitern der Seelsorgeeinheiten“ durch die Worte „Leitenden Pfarrern der Seelsorgeeinheiten“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Leiters einer Seelsorgeeinheit“ durch die Worte „Leitenden Pfarrers einer Seelsorgeeinheit“ ersetzt.
- b. In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Leiter der Seelsorgeeinheit“ durch die Worte „Leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird anstatt „(can. 555 § 4 CIC)“ der Verweis wie folgt erweitert: „(cann. 396 bis 398 CIC i. V. m. can. 555 § 4 CIC). Verbindliche Grundlage dafür ist LEVI, das Freiburger Programm zur Visitation und Gemeindeentwicklung.“

- b. In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „und“ nach dem Begriff „Seelsorgeteam“ durch ein Komma ersetzt, die Worte „den Pfarrgemeinderäten“ durch die Worte „dem Pfarrgemeinderat“ ersetzt und hiernach die Worte „und den Gemeindeteams“ eingefügt.

- c. Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Über den Verlauf und den Inhalt der Visitation gibt der Dekan im Visitationsbericht der Seelsorgeeinheit schriftlich Rückmeldung. Dieser Bericht geht auch an das Erzbischöfliche Ordinariat, das seinerseits eine Rückmeldung an die Seelsorgeeinheit formuliert.“

8. § 14 wird in der Überschrift geändert, indem die Worte „Räte, Konferenzen, Arbeitsgemeinschaften“ durch die Worte „Dekanatsrat, Dienstgespräche, Zielvereinbarungsgespräche, Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt werden; des Weiteren wird die Vorschrift wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Dekane werden in der Regel zweimal im Jahr vom Generalvikar zu einem Dienstgespräch mit dem Erzbischof eingeladen.“
  - Satz 3 wird gestrichen.
- b. Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „In der Regel einmal im Jahr lädt das Erzbischöfliche Ordinariat zu Dienstgesprächen auf regionaler Ebene mit den Dekanen ein. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c. Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt: „Der Erzbischof und der Generalvikar führen die Zielvereinbarungsgespräche mit den Dekanen.“
- d. Der bisherige Abs. 4 wird als Abs. 5 wie folgt neu gefasst: „Zur Beratung und Abstimmung anstehender Aufgaben sowie zur gegenseitigen Information und zum Austausch kommen die Dekane, gegebenenfalls Dekanatsreferentinnen und Dekanatsreferenten sowie die Vorsitzenden der Dekanatsräte benachbarter Dekanate gemeinsam mit der Leitung der jeweiligen Diözesanstelle des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes, welche die Moderation übernimmt, zu Arbeitsgemeinschaften zusammen. Die Zahl dieser Arbeitsgemeinschaften sowie die Art und Weise der Vernetzung regelt eine schriftliche Vereinbarung unter den jeweiligen Dekanaten.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Dekan wird auf der Grundlage der Voten der in § 16 Abs. 1 genannten Personen vom Erzbischof ernannt.“
- b. In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „erfolgter Designation durch Wahl“ ersetzt durch die Worte: „erfolgtem Votum“.
10. § 16 wird in der Überschrift geändert, indem die Worte „Aktives Wahlrecht“ durch das Wort „Votum“ ersetzt werden; des Weiteren wird die Vorschrift wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 werden die Worte „Aktives Wahlrecht haben“ ersetzt durch „Jeweils ein Votum abgeben können folgende Personen.“. Die nachfolgenden Ziffern werden inhaltlich sowie in der Reihung wie folgt geändert:
- Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst: „alle Kleriker des Dekanates bis zur Vollendung des achtzigsten Lebensjahres. Maßgeblich ist der Ort des Dienstsitzes, im Übrigen derjenige des Hauptwohnsitzes,“
  - Ziffer 2 wird gestrichen.
  - Ziffer 3 wird gestrichen.
  - Die bisherige Ziffer 5 wird zu Ziffer 2 und wie folgt neu gefasst: „die Schuldekanin/der Schuldekan,“
  - Die bisherige Ziffer 4 wird zu Ziffer 3; das Komma am Ende wird ersetzt durch das Wort „sowie“.
  - Die bisherige Ziffer 6 wird zu Ziffer 4.
- b. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Wer in mehreren Dekanaten mit amtlichem Auftrag tätig ist, nimmt am Votum in dem Dekanat teil, in welchem sich der Dienstsitz befindet.“
11. § 17 wird in der Überschrift geändert, indem das Wort „Wahlvorschläge“ durch das Worte „Eignung“ ersetzt wird; des Weiteren wird die Vorschrift wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 wird gestrichen.
- b. Abs. 2 verliert die Gliederung als Absatz.
- c. Abs. 3 wird gestrichen.
- d. Abs. 4 wird gestrichen.
12. § 18 wird in der Überschrift geändert, indem das Wort „Wahlverfahren“ durch das Worte „Verfahren“ ersetzt wird; des Weiteren wird die Vorschrift wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das Erzbischöfliche Ordinariat fordert die in § 16 Abs. 1 genannten Personen in Textform zur Abgabe ihres Votums unter Bestimmung einer Ausschlussfrist auf.“
- b. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die in § 16 Abs. 1 genannten Personen sind in ihrer Entscheidung frei und an keine Weisungen gebunden.“
- c. Abs. 3 wird gestrichen.
- d. Abs. 4 wird gestrichen.
- e. Abs. 5 wird gestrichen.
- f. Abs. 6 wird zu Abs. 3 und wie folgt neu gefasst: „Die Auswertung der Voten erfolgt durch zwei vom Erzbischof beauftragte Personen. Der Erzbischof bestimmt den Dekan unter Würdigung des Votums. Die Mitteilung über den Ausgang des Votums erfolgt durch den Erzbischof an das Dekanat unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen. Die Ernennung des Dekans wird im Amtsblatt bekanntgegeben; das Erzbischöfliche Ordinariat informiert die Öffentlichkeit über die Ernennung.“
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „wählen“ durch das Wort „ernennen“ ersetzt. Satz 3 wird wie folgt neu

gefasst: „Die Ernennung für weitere Amtszeiten ist möglich.“

- b. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Stellvertretende Dekan wird in der Regel gleichzeitig im Rahmen des Votums für den Dekan gemäß §§ 16 bis 18 bestimmt.“ In Satz 2 werden die Worte „Gewählt werden“ ersetzt durch die Worte „Das Amt bekleiden“.
- c. Abs. 5 wird gestrichen.
- d. Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.
- e. Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6; das Wort „gewählt“ wird durch die Worte „entsprechend Abs. 4 bestimmt“ ersetzt.

14. In § 24 wird Abs. 3 gestrichen; der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 4 werden die Worte „Leiter der Seelsorgeeinheiten“ durch die Worte „Leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheiten“ ersetzt.
- b. In Abs. 8 werden die Worte „Leiter der Seelsorgeeinheiten“ durch die Worte „Leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheiten“ ersetzt.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. In § 28 Abs. 3 Satz 1 wird hinter „zusammen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b. In § 28 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die das vom Erzbischöflichen Ordinariat gestellte Thema behandelt“ gestrichen.

17. Diese Verordnung tritt zum 1. November 2015 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 26. Oktober 2015



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 372

## Statut der Kommission für Bildung der Erzdiözese Freiburg (Bildungskommission)

Kirchliche Bildungsarbeit dient primär der persönlichen und sozialen Entfaltung des Menschseins. Sie erschließt Zugänge zum Glauben und zur persönlichen Berufung in der Nachfolge Jesu Christi.

Sie fördert verantwortliches Handeln in Familie, Gesellschaft und Kirche.

## Ziele und Aufgaben

Die verschiedenen Aktivitäten der Erzdiözese Freiburg im Bereich der Bildung werden unter dem Dach der Bildungskommission reflektiert und vernetzt. Die Bildungskommission soll beitragen zur Weiterentwicklung der kirchlichen Bildungsarbeit und zur Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit im Bildungsbereich.

Dazu setzt sie sich mit kirchlichen, gesellschaftlichen und religiösen Entwicklungen auseinander. Sie identifiziert Themen, Ziele und Methoden für die Weiterentwicklung der Bildungsarbeit angesichts neuer gesellschaftlicher und kirchlicher Entwicklungen und Erfordernisse.

Die Kommission greift Fragen, Erfahrungen, Anregungen und Vorschläge der Träger der Bildungsarbeit auf. Sie implementiert diözesane Themen und Vorgaben in den Mitgliedseinrichtungen.

Die Kommission berät den Erzbischof und das Erzbischöfliche Ordinariat in Fragen der Bildung und bei diesbezüglichen Anfragen staatlicher Stellen. Sie bereitet erforderliche Entscheidungen vor und sorgt mit für deren Umsetzung.

## Mitgliedschaft und Kooperationen

Die Bildungskommission unterstützt die Arbeit von folgenden Einrichtungen:

- Abteilung Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat
- Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erwachsenenverbände (AKE)
- BDKJ
- Bildungswerk (mit Bildungszentren, kirchlichen Büchereien, 2. Bildungsweg)
- Diözesan-Caritasverband
- Diözesanarbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung e. V.
- Erzbischöfliches Seelsorgeamt
- Geistliches Zentrum St. Peter
- Institut für Pastorale Bildung
- Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg.

Die Kommission unterhält Kontakte

- zur Theologischen Fakultät der Universität Freiburg, zur Katholischen Hochschule Freiburg und zu den übrigen Hochschulen im Bereich des Erzbistums
- zur Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg
- zu anderen kirchlichen Schulen im Bereich der Erzdiözese
- zu den Bildungseinrichtungen der Orden.

## Zusammensetzung

Mitglieder der Kommission sind die Leiterinnen/die Leiter der oben genannten Einrichtungen oder eine delegierte Vertreterin/ein delegierter Vertreter. Der Erzbischof kann auf Vorschlag der Kommission weitere Mitglieder berufen.

Zur Beratung bestimmter Fragen kann die Kommission fachkundige Personen hinzuziehen.

## Leitung und Arbeitsweise

Der Vorsitzende der Kommission wird vom Erzbischof ernannt. Der Vorsitzende wird von einem geschäftsführenden Ausschuss unterstützt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses werden vom Vorsitzenden benannt und von der Kommission bestätigt.

Die Geschäftsführung der Kommission wird im Bildungswerk wahrgenommen. Für einzelne Bereiche ihrer Zuständigkeit kann die Kommission entsprechend zusammengesetzte Arbeitsgruppen mit zeitlich und inhaltlich definiertem Auftrag einrichten.

Dieses Statut setze ich am 2. November 2015 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 27. Oktober 2015



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 373

## Änderung der Richtlinien für die Anstellung einer Pfarrhaushälterin und für die Gewährung eines Zuschusses zu deren Vergütung

Die Richtlinien für die Anstellung einer Pfarrhaushälterin und für die Gewährung eines Zuschusses zu deren Vergütung vom 27. Juni 2013 (ABl. 2013, Seite 115 ff.) werden wie folgt geändert:

### Punkt II, 2 Höhe des Zuschusses

(1) Der Zuschuss der Erzdiözese errechnet sich aus der vereinbarten Vergütung einschließlich des sozialversicherungsrechtlichen Sachbezugs sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Gewährt der Priester der Pfarrhaushälterin eine Sonderzuwendung, wird diese in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

(2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach dem Beschäftigungsumfang der Pfarrhaushälterin und dem Auftrag, den der Priester für die Erzdiözese wahrnimmt.

(3) Ist eine Pfarrhaushälterin mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. eingestellt, so erhalten die nachfolgend genannten Priester einen Zuschuss in Höhe von 70 v. H. der vereinbarten Vergütung:

- Seelsorgepriester im aktiven Dienst des Erzbistums Freiburg und überörtlich für das Erzbistum Freiburg tätige Priester,
- Geistliche Religionslehrer sowie Hochschulprofessoren, soweit sie für die Seelsorge einen Auftrag haben,
- Ruhestandspriester, soweit sie für die Seelsorge einen Auftrag haben.

(4) Priester im Ruhestand, die keinen Auftrag für die Seelsorge wahrnehmen, und Priester, bei denen der Zuschuss des Erzbistums keine Lohn- und Einkommensteuerverpflichtung auslöst, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 40 v. H. der vereinbarten Vergütung.

(5) Sofern die Voraussetzungen vorliegen, erhalten auch die Priester des Erzbistums Freiburg, die ihre Besoldung nicht von der Bistumskasse erhalten, einen Zuschuss zur Vergütung ihrer Pfarrhaushälterin.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Zugleich tritt Punkt II, 2 der Richtlinien vom 27. Juni 2013 (ABl. 2013, Seite 115 ff.) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 16. November 2015



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 374

## Zwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

### Artikel I Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2015 (ABl. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. In § 21a wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Eine nach der Anlage 5c zur AVO geleistete praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher wird auf die Stufenlaufzeit nach Absatz 3 mit einem Jahr angerechnet.“

2. In § 34 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte ohne Anspruch nach § 45 SGB V.“
3. In § 38 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „oder § 236a“ durch die Angabe „, § 236a oder § 236b“ ersetzt.

**Artikel II**  
**Änderung der Anlage 1 zur AVO**

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2015 (ABl. S. 116), wird wie folgt geändert:

In Teil C wird Ziffer 6.5 Reinigungsdienst Entgeltgruppe 1 wie folgt geändert:

**„Entgeltgruppe 1**

6.5.1 Beschäftigte mit Reinigungstätigkeiten (beginnend mit der Stufe 3)“

**Artikel III**  
**Änderung der Anlage 2 zur AVO**

Die Anlage 2 zur AVO (Regelung über die Höhe der Entgelte), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2014 (ABl. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt neu gefasst:

**„I. Entgelttabelle**

Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.118,75	4.566,61	4.735,28	5.334,35	5.788,02	
14	3.729,09	4.136,20	4.374,67	4.735,28	5.287,81	
13	3.438,28	3.816,32	4.019,89	4.415,39	4.962,10	5.188,94*
12	3.083,48	3.420,82	3.897,74	4.316,51	4.857,41	
11	2.978,79	3.298,69	3.537,14	3.897,74	4.421,21	4.659,68
10	2.868,29	3.182,35	3.420,82	3.659,28	4.112,96	4.223,45
9	2.536,75	2.810,11	2.949,71	3.333,58	3.636,03	3.874,48
8	2.373,90	2.629,82	2.746,13	2.856,65	2.978,79	3.054,40
7	2.222,68	2.461,14	2.618,18	2.734,50	2.827,58	2.908,98
6	2.181,97	2.414,61	2.530,94	2.647,27	2.722,87	2.804,29
5	2.088,90	2.309,92	2.426,25	2.536,75	2.624,00	2.682,16
4	1.984,21	2.199,43	2.344,82	2.426,25	2.507,68	2.560,01
3	1.955,13	2.164,52	2.222,68	2.315,74	2.391,35	2.455,32
2	1.803,91	1.995,84	2.054,02	2.112,17	2.245,94	2.385,54
1	Je 4 Jahre	1.606,17	1.635,23	1.670,13	1.705,04	1.792,28

\* <sup>1</sup>Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO erreichen keine Entwicklungsstufe 6; die Entwicklungsstufe 5 gilt hier als Endstufe (§ 21 Absatz 1 Satz 2 AVO). <sup>2</sup>Für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. August 2013 gilt Satz 1 auch für Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO.

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.213,48	4.671,64	4.844,19	5.457,04	5.921,14	
14	3.814,86	4.231,33	4.475,29	4.844,19	5.409,43	
13	3.517,36	3.904,10	4.112,35	4.516,94	5.076,23	5.308,29*
12	3.158,48	3.499,50	3.987,39	4.415,79	4.969,13	
11	3.053,79	3.374,56	3.618,49	3.987,39	4.522,90	4.766,85
10	2.943,29	3.257,35	3.499,50	3.743,44	4.207,56	4.320,59
9	2.611,75	2.885,11	3.024,71	3.410,25	3.719,66	3.963,59
8	2.448,90	2.704,82	2.821,13	2.931,65	3.053,79	3.129,40
7	2.297,68	2.536,14	2.693,18	2.809,50	2.902,58	2.983,98
6	2.256,97	2.489,61	2.605,94	2.722,27	2.797,87	2.879,29
5	2.163,90	2.384,92	2.501,25	2.611,75	2.699,00	2.757,16
4	2.059,21	2.274,43	2.419,82	2.501,25	2.582,68	2.635,01
3	2.030,13	2.239,52	2.297,68	2.390,74	2.466,35	2.530,32
2	1.878,91	2.070,84	2.129,02	2.187,17	2.320,94	2.460,54
1	Je 4 Jahre	1.681,17	1.710,23	1.745,13	1.780,04	1.867,28

\*<sup>1</sup>Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO erreichen keine Entwicklungsstufe 6; die Entwicklungsstufe 5 gilt hier als Endstufe (§ 21 Absatz 1 Satz 2 AVO). <sup>2</sup>Für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. August 2013 gilt Satz 1 auch für Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO.“

2. Abschnitt III wird wie folgt neu gefasst:

**„III. Garantiebeträge (gem. § 22 Abs. 4 AVO)**

Entgeltgruppen	Beträge ab 1. März 2015	Beträge ab 1. März 2016
EG 1 bis EG 8 und S 2 bis S 8	29,94 €	30,67 €
EG 9 bis EG 15 und S 9 bis S 18	59,84 €	61,31 €“

3. Abschnitt IV wird wie folgt neu gefasst:

**„IV. Kinderzulage (§ 23 AVO)**

Die monatliche Kinderzulage beträgt

ab 1. März 2015 108,41 €

ab 1. März 2016 111,07 €.“

4. In Abschnitt V werden die Worte „und für das Kalenderjahr 2013 auf 24 %“ durch die Worte „und ab dem Kalenderjahr 2013 auf 24 %“ ersetzt.

5. In Abschnitt VI wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) Für Beschäftigte, die Entgelt nach Ziffer I der Anlage 2 zur AVO erhalten:

Am 1. Januar 2013 um 2,65 %, am 1. Januar 2014 um 2,95 %, am 1. März 2015 um 2,1 % und am 1. März 2016 um weitere 2,45 %.“

#### **Artikel IV Änderung der Anlage 4c zur AVO**

Die Anlage 4c zur AVO (Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Ende des Schuljahres“ wird der Klammerzusatz „(31.07.)“ aufgenommen; nach den Worten „des Schulhalbjahres“ wird der Klammerzusatz „(31.01.)“ aufgenommen.

#### **Artikel V Änderung der Anlage 5a zur AVO**

Die Anlage 5a zur AVO (Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2015 (ABl. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit“ durch die Wörter „durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

im ersten Ausbildungsjahr	836,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	890,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	940,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.009,51 Euro,

b) ab 1. März 2016

im ersten Ausbildungsjahr	866,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	920,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	970,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.039,51 Euro.“

b) In Absatz 6 wird dem bisherigen Text die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup> Der Zeitzuschlag für Nacharbeit im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b AVO beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.“

3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „28“ ersetzt.

#### **Artikel VI Änderung der Anlage 5b zur AVO**

Die Anlage 5b zur AVO (Regelung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2015 (ABl. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup> Praktikantinnen und Praktikanten erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 28 Arbeitstage beträgt.“

2. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

#### **„§ 17a Übergangsvorschrift zu § 10 Satz 1**

Für Praktikantinnen und Praktikanten, deren Praktikumsverhältnis vor dem 1. April 2015 begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Praktikantenverhältnisses.“

#### **Artikel VII Änderung der Anlage 7d zur AVO**

Die Anlage 7d zur AVO (Verordnung über den Arbeitsschutz), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Verkürzungsmöglichkeit nach Absatz 1 gilt auch für Personenkraftwagenfahrerinnen und Personenkraftwagenfahrer des Erzbischöflichen Ordinariats, die ständig zur Beförderung von weniger als zehn Personen eingeteilt sind.“

### **Artikel VIII Änderung der Anlage 7e zur AVO**

Die Anlage 7e zur AVO (Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst) vom 8. Dezember 2011 (ABl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 7 wird gestrichen.

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Diese Altersteilzeitregelung gilt für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.“

### **Artikel IX Änderung der AVO-ÜberleitungsVO**

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2014 (ABl. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vohundertersatz; dieser ergibt sich aus Anlage 3 zu dieser Verordnung.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4a</b>	<b>Stufe 4b</b>	<b>Stufe 5</b>
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
<b>Beträge aus</b>	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
<b>E 13 Ü</b>	<b>3.816,32</b>	<b>4.019,89</b>	<b>4.374,67</b>	<b>4.735,28</b>	<b>5.287,81</b>

b) ab 1. März 2016

	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4a</b>	<b>Stufe 4b</b>	<b>Stufe 5</b>
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
<b>Beträge aus</b>	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
<b>E 13 Ü</b>	<b>3.904,10</b>	<b>4.112,35</b>	<b>4.475,29</b>	<b>4.844,19</b>	<b>5.409,43"</b>

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.183,13	5.753,10	6.294,01	6.648,80	6.736,05

b) ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.302,34	5.885,42	6.438,77	6.801,72	6.890,98"

### **Artikel X Änderung der Anlage 3 zur AVO-ÜberleitungsVO**

Die Anlage 3 zur AVO-ÜberleitungsVO wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Anlage 3 zur AVO-ÜberleitungsVO**

#### **I. Besitzstandszulage für Beschäftigte mit Eingruppierung in den Vergütungsgruppen X bis VIII BAT nach den bis 31. Oktober 2008 geltenden Eingruppierungsregelungen**

Vergütungsgruppe	ab 1. März 2015	ab 1. März 2016
X, IXb, IXa, VIII (für das erste zu berücksichtigende Kind)	6,13 €	6,28 €
X, IXb (für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind)	30,60 €	31,35 €
IXa (für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind)	24,47 €	25,07 €
VIII (für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind)	18,37 €	18,82 €“

#### **II. Erhöhung der Besitzstandszulage nach § 8 Absatz 1, 2 und 3 Buchstaben b und c der AVO-ÜVO**

Die Besitzstandszulage nach § 8 Absatz 1, 2 und 3 Buchstabe b und c erhöht sich ab 1. März 2015 um 2,1 % und ab 1. März 2016 um 2,45 %.“

### **Artikel XI In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden folgende Inkrafttretensdaten festgesetzt:

- a) Artikel I Ziffer 1 tritt rückwirkend zum 1. September 2015 in Kraft.
- b) Artikel I Ziffer 3, Artikel V Ziffern 1 und 3 sowie Artikel VI treten rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.
- c) Artikel III Ziffern 1 bis 3 und Ziffer 5, Artikel V Ziffer 2, Artikel IX sowie Artikel X treten rückwirkend zum 1. März 2015 in Kraft.
- d) Artikel III Ziffer 4 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.
- e) Artikel II tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 22. November 2015



Erzbischof Stephan Burger

**Erlasse des Ordinariates**

Nr. 375

**Gestellungsgelder für Ordenspriester mit Dienstwohnung**

Nach der geltenden Regelung (vgl. Amtsblatt 17/1992, S. 377) wird bei Ordenspriestern, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages mit dem Erzbistum Freiburg einen pastoralen Auftrag wahrnehmen und denen dabei in einem Pfarrhaus o. Ä. eine Dienstwohnung zugewiesen ist, das Gestellungsgeld um einen Pauschalbetrag vermindert. Die bevorstehende Erhöhung der Gestellungsgelder für Ordensangehörige (vgl. Amtsblatt 30/2015, S. 216) wird mit einer Anhebung dieser Pauschale verbunden.

Sofern sich das Gestellungsgeld auf 100 % des für Gestellungsgeldgruppe I jeweils geltenden Betrages beläuft, beträgt die Pauschale mit Wirkung vom 1. Januar 2016 jährlich 4.380,00 € (12 x 365,00 €).

Im Falle eines Gestellungsgeldes in Höhe von 80 % beläuft sich die jährliche Minderung ab dem genannten Termin auf 3.936,00 € (12 x 328,00 €).

Bei Gestellungsgeldern in anderer Höhe gelten Einzelfallregelungen.

Nr. 376

**Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Gottmadingen**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Gottmadingen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 377

**Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Lörrach-Inzlingen**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Lörrach-Inzlingen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 378

**Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim-Neckarstadt**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim-Neckarstadt wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## Amtsblatt

Nr. 33 · 25. November 2015

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 33 · 25. November 2015

## Mitteilungen

Nr. 379

### Warnung

Nach einem entsprechenden Hinweis der Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands, machen wir darauf aufmerksam, dass Anhänger der sogenannten Reichsbürgerbewegung – um die gesetzliche Ausweispflicht zu umgehen – versuchen, an andere Ausweisdokumente zu gelangen. Diese „Reichsbürger“ berufen sich darauf, Angehörige des Deutschen Reiches zu sein und lehnen den Bundespersonalausweis bewusst ab. Um an Ausweisdokumente zu gelangen, wird folgendermaßen vorgegangen: *Eine Person lässt eine Geburtsurkunde ausstellen und die Echtheit der Urkunde von der zuständigen Behörde bestätigen (Haager Apostille). Anschließend bringt sie selbst ein Passbild an und lässt es anschließend in einem Pfarrbüro „abstempeln“. Dieses vermeintliche „echte Produkt“ wird anschließend missbräuchlich als Reise- und Ausweisdokument benutzt.*

Bei Geburtsurkunden handelt es sich um Personenstands-urkunden. Diese öffentlichen Urkunden dürfen nur von Standesämtern und nur in der in der Personenstandsverordnung (§ 48) vorgeschriebenen Form ausgestellt und verwendet werden. Durch die angebrachte Apostille und das mit Siegel versehene Passfoto wird der falsche Eindruck eines öffentlichen/amtlichen Dokuments erweckt.

Das Erzbischöfliche Ordinariat warnt vor derartigen Anfragen zur „Beglaubigung“ von Geburtsurkunden und bittet um erhöhte Wachsamkeit. In Zweifelsfällen bitten wir, die Stabsstelle Recht des Erzbischöflichen Ordinariates (Rechtsdirektor Reinhard Wilde – Tel.: 07 61 / 21 88 - 3 63, reinhard.wilde@ordinariat-freiburg.de) unverzüglich zu informieren.

Nr. 380

### Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Druckschrift veröffentlicht: **„Flyer zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit“**

Der Flyer kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

Wie in den vergangenen Jahren macht die Deutsche Bischofskonferenz auf den jährlich wiederkehrenden überdiözesanen **„Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“** aufmerksam (**26. Dezember**, Fest des Hl. Stephanus). Hierzu stellt sie ein *Plakat* und ein *Gebetsbild* zur Verfügung. Diese können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

## Personalmeldungen

Nr. 381

### Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 2. November 2015 Ehrendomherrn Stadtdekan Geistl. Rat *Wolfgang Gaber*, Freiburg, zum *Diözesanpräses des Diözesan-Cäcilienverbandes der Erzdiözese Freiburg* für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 22. Juli 2015 Herrn Offizial Domkapitular Lic. iur. can. *Thorsten Weil* gemäß can. 508 § 1 CIC zum *Bußkanoniker der Erzdiözese Freiburg* ernannt.